

Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 11/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah beziehungsweise in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

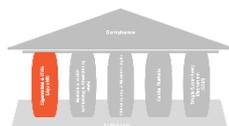
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind beziehungsweise unterstützen können und welche Einheiten beziehungsweise Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

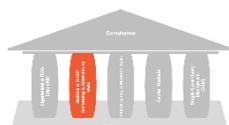
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut beziehungsweise dessen Vorstand beziehungsweise Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats November



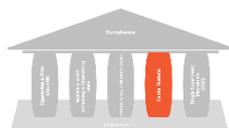
Eigenmittel & RWA
Liquidität

EBA Guidelines on PD and LGD Estimation and defaulted exposures	EBA	Seite 5
Höchstverlustraten für durch Immobilien besicherte Risikopositionen	BaFin	Seite 6



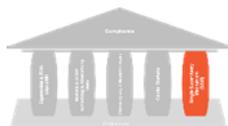
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Final guidance on supervision of significant branches	EBA	Seite 8
BAIT- Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT	BaFin	Seite 9
Final guidance on connected clients	EBA	Seite 10
Methodology for the 2018 EU-wide stress test	EBA	Seite 11



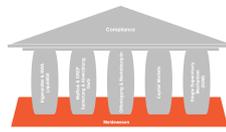
Capital Markets

Quotierungspflicht bei illiquiden Finanzinstrumenten	BaFin	Seite 13
Konsultation 15/2017 (WA) - MaComp	BaFin	Seite 14



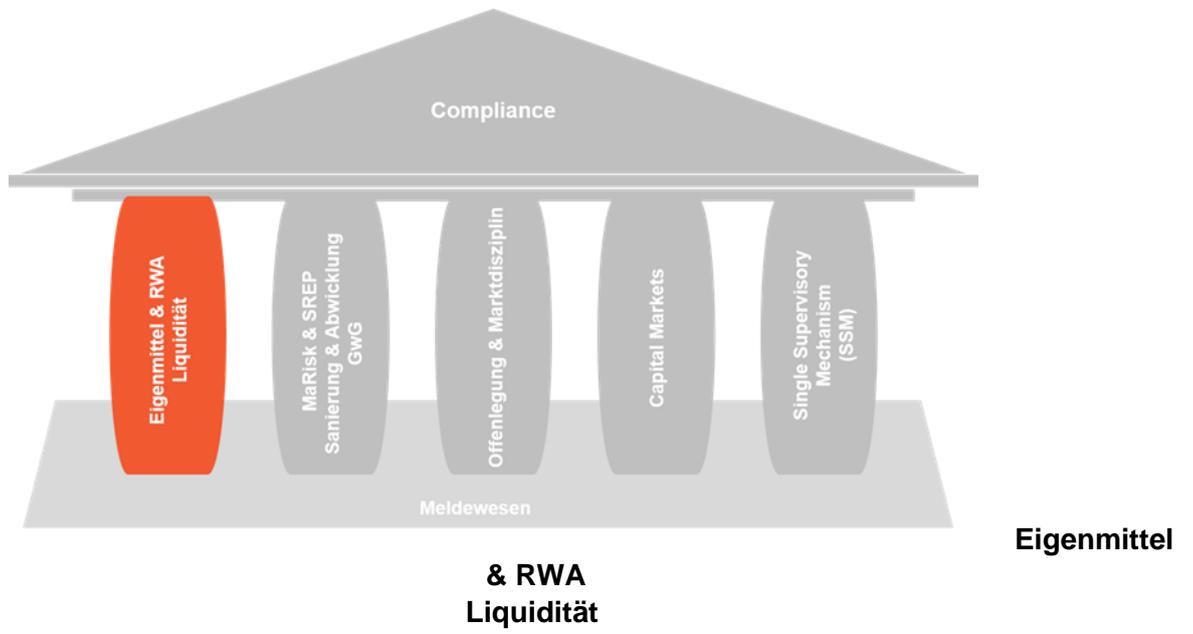
Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA Opinion and Report on regulatory perimeter issues relating to the CRDIV/CRR	EBA	Seite 16
--	-----	----------



Meldewesen

Leitlinien zu Privatkundeneinlagen im Rahmen von Liquiditätsmeldungen	EBA	Seite 18
AnaCredit-Rundschreiben Nr.68/2017	BuBa	Seite 19



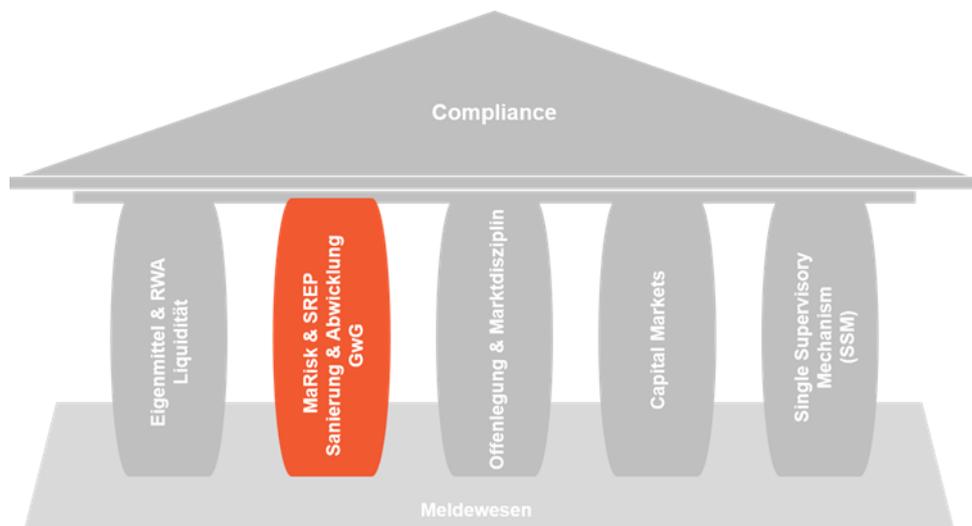
Titel	<u>EBA Guidelines on PD and LGD Estimation and defaulted exposures</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	20. November 2017	sofort
Thema	Interne Modelle		
Art, Status	Guidelines, final		
Adressatenkreis	Institute, Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 20. November 2017 hat die EBA nun die finalen Leitlinien zur Schätzung der Risikoparameter PD und LGD sowie zur Behandlung von ausgefallenen Exposures herausgegeben. Etwa ein Jahr zuvor, am 14. November 2016, wurde das entsprechende Konsultationspapier hierzu veröffentlicht.</p> <p>Auslöser für diese Leitlinien sowie für eine Reihe weiterer Initiativen der Aufsicht war die Beobachtung durch die Aufsicht, dass in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Parametrisierung Interner Modelle angetroffen wurden und darüber hinaus die Verlässlichkeit Interner Modelle von vielen Marktteilnehmern mehr und mehr angezweifelt wird.</p> <p>Die Leitlinien sollen dazu beitragen, die Vorgehensweisen zur Ableitung Interner Modelle (Modell-Entwicklung und Modell-Kalibrierung) zu harmonisieren. Hierzu stützen sich die Leitlinien auf der einen Seite auf Vorgaben zur Berücksichtigung allgemeiner Prinzipien und auf der anderen Seite auf explizite Vorgaben zu den einzelnen Ausfallparametern.</p> <p>So werden in den Leitlinien folgende grundlegende Prinzipien erläutert, die sowohl für die Modell-Entwicklung als auch für die Modell-Kalibrierung gleichermaßen relevant sein sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen zur Repräsentativität zugrundeliegender Daten ▪ Einschätzungen durch Menschen ▪ Behandlung von Modellschwächen ▪ Generelle Anforderungen an die jeweilige Parameter-Schätzung <p>Den Leitlinien sind darüber hinaus für nicht-ausgefallene Exposures explizite Vorgaben zur Definitionen der Risikoparameter PD und LGD, zu den Anforderungen an zugrundeliegende Daten und Modellierungsmethoden zu entnehmen. Für ausgefallene Exposures wird die Vorgehensweise bei der Entwicklung der LGD-Komponenten Best Estimate of Expected Loss (ELBE) und LGD-in-default konkretisiert.</p> <p>Als Umsetzungsfrist sieht die Aufsicht Ende 2020 an, um Instituten ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Ratingsysteme und zur neuerlichen Abnahme durch die Aufsicht zu geben.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
*Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

*Eine einheitliche Aussage kann hier nicht getroffen werden, da die möglichen Auswirkungen auf die Eigenmittel institutsspezifisch sind.

Titel	<u>Höchstverlustraten für durch Immobilien besicherte Risikopositionen</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	24. November 2017	1. Januar 2018
Thema	Realkreditprivilegierung		
Art, Status	Feststellung		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt fest, dass für das Jahr 2016 die Höchstverlustraten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Artikel 125 Absatz 3 und Artikel 199 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) für mit Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen und ▪ nach Artikel 126 Absatz 3 und Artikel 199 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) für mit Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition <p>eingehalten wurden.</p> <p>Die für das Jahr 2016 getroffenen Einhaltungsfeststellungen für mit Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen gelten bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das laufende und das folgende Jahr fort.</p> <p>Andernfalls könnten sachlich nicht gerechtfertigte Diskontinuitäten für die anzuwendenden Risikogewichte und die anrechnungsmindernd zu berücksichtigenden Sicherheiten entstehen.</p> <p>Die Feststellung der Aufsicht zur Einhaltung der Höchstverlustraten ist insbesondere für die Nutzung der Realkreditprivilegierung mit entsprechend verminderten Risikogewichten relevant.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Final guidance on supervision of significant branches</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	1. November 2017	1. Januar 2018
Thema	Beaufsichtigung Zweigstellen		
Art, Status	Guidelines, final		
Adressatenkreis	Institute, Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat am 1. November Guidelines zur Beaufsichtigung von bedeutenden Zweigstellen im Sinne von Art. 51 der EU Richtlinie 2013/36 (significant-plus branches) veröffentlicht.</p> <p>Aufsichtsbehörden sollen insbesondere bei den Zweigstellen, die bereits als signifikant im Sinne des Art 51 der EU Richtlinie 2013/36 bewertet wurden, im Rahmen eines “intensification test“ beurteilen, ob darüber hinaus eine “significant-plus“ Zweigstelle vorliegt.</p> <p>Hintergrund ist, dass bestimmte Zweigstellen aufgrund ihrer Größe beziehungsweise Geschäftstätigkeit so bedeutend für das jeweils aufnehmende Land oder für das Mutter-Institut sind, dass besondere verstärkte Aufsichtsmaßnahmen angebracht sind, um dem gerecht zu werden. Hierzu gehört auch eine besonders enge Abstimmung zwischen den involvierten Aufsichtsbehörden des Gastlandes auf der einen Seite (Ort, wo die Zweigstellen ihr Geschäft betreibt) und dem Heimatland (Sitz der Mutter) auf der anderen Seite.</p> <p>Zu den besonderen Aufsichtsmaßnahmen soll demnach gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Berücksichtigung der Zweigstelle im SREP ▪ Planung regelmäßiger Vor-Ort-Termine bei dieser Zweigstelle ▪ Intensivierter Austausch zwischen den Aufsichtsbehörden ▪ Optimierte Kommunikation zwischen der Zweigstelle und der Mutter ▪ Angemessene Berücksichtigung der Zweigstelle im Sanierungs- und Abwicklungsplan ▪ Angemessene Berücksichtigung der Zweigstelle im ICAAP und ILAAP <p>Die Guidelines regeln darüber hinaus das Zusammenspiel und die Verantwortungsbereiche der beteiligten Behörden zur Beaufsichtigung solcher “significant-plus“ Zweigstellen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>BAIT – Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	6. November 2017	sofort
Thema	MaRisk (IT)		
Art, Status	Finales Rundschreiben (RS 10/2017)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dem Rundschreiben zu den bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) konkretisiert die Aufsicht ihre Erwartungshaltung zur Ausgestaltung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) in Bezug auf die IT-Sicherheit. Es ist damit der zentrale Baustein für die IT-Aufsicht im deutschen Bankensektor.</p> <p>Die BAIT sollen das Bewusstsein der Institute für IT-Risiken erhöhen, besonders auch im Hinblick auf die Auslagerung von IT-Dienstleistungen und deren sonstigem Fremdbezug.</p> <p>Anhand von acht Themenfeldern konkretisiert und ergänzt die Aufsicht ihre Anforderungen an die IT-Strategie, die IT-Sicherheit, das Informationsrisikomanagement, Informationssicherheitsmanagement (inkl. Informationssicherheitsbeauftragten), ein Benutzerberechtigungsmanagement, IT-Projekte, den IT-Betrieb sowie die Auslagerungen und den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen.</p> <p>Gegenüber dem Konsultationsschreiben ergaben sich kleinere Änderungen in Bezug auf IT-Governance (Verzicht auf Arbeitsanweisungen zu Rollendefinitionen), Informationsmanagement (jetzt vierteljährliche Unterrichtungspflicht der Geschäftsführung zur Risikoanalyse), Benutzerberechtigungsmanagement (Wegfall der jährlichen Prüfungspflicht der Berechtigungskonzepte) sowie bei der Auslagerung und sonstigem Fremdbezug von IT-Dienstleistungen, hier wurde eine Definition für IT-Dienstleistungen aufgenommen und Exit-/Alternativstrategien für den Ausfall von IT-Dienstleistern gefordert.</p> <p>Das Rundschreiben tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft, Umsetzungsfristen sind nicht vorgesehen.</p>		

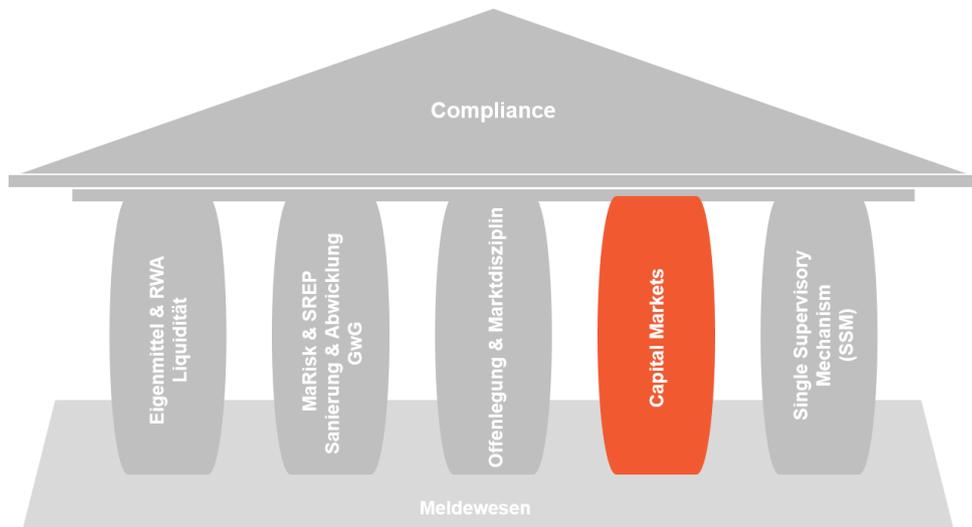
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Final Guidelines on connected clients</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	14. November 2017	sofort
Thema	Gruppe verbundener Kunden		
Art, Status	Guidelines, final		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit den nunmehr final vorliegenden Leitlinien zur Bildung einer Gruppe verbundener Kunden (GvK) im Sinne von Artikel 4 (1) (39) CRR macht die EBA konkrete Vorgaben zu den beiden Ausprägungen einer GvK, also sowohl zu Kreditnehmereinheiten als auch zu Risikoeinheiten.</p> <p>Den Leitlinien ist auch zu entnehmen, welche Anforderungen an ein angemessenes Prozess- und Kontrollumfeld zu stellen sind, um GvK zu identifizieren und zu steuern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreditnehmereinheit (KNE) Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die – sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird – im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle über die andere oder die anderen verfügt, ▪ Risikoeinheit (RE) Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere beziehungsweise alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen. <p>Die Leitlinien ermöglichen es den Instituten auch weiterhin, das Vorliegen einer Risikoeinheit zu wiederlegen, falls sie nachweisen können, dass finanzielle Schwierigkeiten bei dem einen Kreditnehmer jedoch nicht zu finanziellen Schwierigkeiten bei dem anderen betrachteten Kreditnehmer führen werden.</p> <p>Abgesehen davon, dass Institute einen robusten Prozess zur Identifikation von GvK vorhalten müssen, sind Institute spätestens dann zu verstärkten Bemühungen bei der Beurteilung auf ein mögliches Vorliegen von GvK verpflichtet, wenn das Exposure gegenüber einem Kunden 5 % des Tier 1-Kapitals überschreitet. Die Aufsicht fordert von den Instituten auch öffentlich zugängliche Informationen zu nutzen und nicht nur die im Rahmen der Kreditausreichung eingeholten Informationen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Methodological Note zum EU-Wide Stress Test 2018</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17. November 2017	-
Thema	Stresstest		
Art, Status	Anmerkung		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die EBA im Juni bereits den Entwurf ihrer Methodological Note zum Stresstest 2018 veröffentlicht hat, liegt nun die finale Fassung dieses Papiers vor.</p> <p>Ziel der Leitlinie ist es, den Aufsichtsbehörden, Banken und anderen Marktteilnehmern einen einheitlichen Rahmen bei der Durchführung von Stresstests vorzugeben.</p> <p>Im Rahmen des Stresstest soll die Belastbarkeit von Banken und des Bankensystems bei ungünstigen Marktentwicklungen ausgewertet und verglichen werden und die angemessene Kapitalplanung von Banken gefördert werden. Diesmal sollen auch die Auswirkungen aus der Anwendung von IFRS 9 berücksichtigt werden.</p> <p>Die Ergebnisse des Stresstests werden wieder in den SREP einbezogen und auch wieder veröffentlicht. Die in den Stresstest einbezogenen Institute (> 30 Mrd. EUR) werden im Anhang des Papiers aufgeführt.</p> <p>In ihrer Methodological Note werden Vorgaben gemacht, wie der Stresstest durchzuführen ist beziehungsweise welche Informationen abzuliefern sind und welche Restriktionen zu berücksichtigen sind. Dabei wird nach dem Kreditrisiko, dem Marktpreisrisiko und dem Operationalen Risiko differenziert sowie die Ableitung der Auswirkungen auf das Net Interest Income (NII) wird beschrieben.</p> <p>Bei der Durchführung des Stresstests sind als übergeordnete Vorgaben u. a. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeithorizont von drei Jahren (jeweils Ende 2017, 2018, 2019) ▪ Statischer Bilanzansatz ▪ Konstanz, also keine Veränderungen an der Ausgangslage (z. B. keine Anpassungen an den Internen Modellen und auch keine Anpassungen aufgrund anstehender Restrukturierungen, keine Berücksichtigung von möglichen Änderungen in der Bilanzierung oder der Besteuerung, während des Zeithorizonts auslaufende Instrumente sind hypothetisch durch gleichwertige Instrumente zu ersetzen) ▪ IFRS 9 Accounting-Regime per 1. Januar 2018 ▪ Vereinfachter Steuersatz von 30 % <p>Insgesamt sind von den Teilnehmern am Stresstest bis zu 37 Tabellen zu befüllen. Hierzu ist zum einen fachlich methodisches Know-how (Aufsichtsrecht, Accounting) erforderlich, zum anderen aber auch Know-how im Meldewesen. Zur Befüllung der Stresstest-Templates können vielfach Daten aus dem Meldewesen (CoRep, FinRep, etc.) verwendet werden.</p> <p>Bei der Vorbereitung und Durchführung des Stresstests unterstützt Sie msgGillardon auch 2018 wieder gerne.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				COM

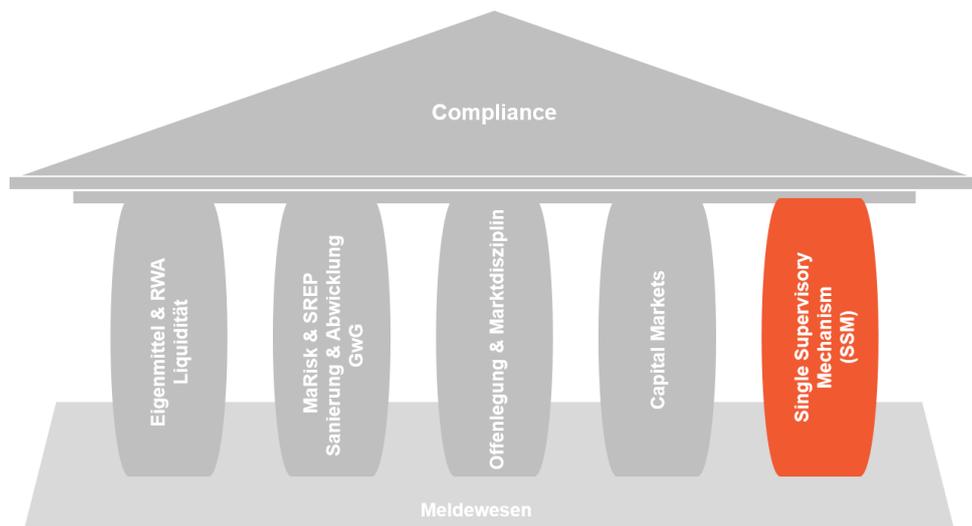


Capital Markets

Titel	Quotierungspflicht bei illiquiden Finanzinstrumenten		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	15. November 2017	3. Januar 2018
Thema	Befreiung systematischer Internalisierer von der Quotierungspflicht bei illiquiden Finanzinstrumenten		
Art, Status	Entwurf einer Allgemeinverfügung, Konsultation		
Adressatenkreis	Wertpapierfirmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin will per Allgemeinverfügung von der Ausnahmeregelung des Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 MiFIR Gebrauch machen, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 9 Abs. 1 MiFIR (Ausnahmen für Nichteigenkapitalinstrumente) systematische Internalisierer von der Verpflichtung von Kursofferten befreit werden können, und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Betroffen als systematische Internalisierer sind Wertpapierfirmen iSd Artikel 4 Absatz 1 Nr. 20 MiFID II, die in organisierter und systemischer Weise häufig in erheblichen Umfang Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF beziehungsweise OTF ausführen, ohne ein multilaterales System zu betreiben.</p> <p>Mit in Kraft treten der Regelungen der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) zum 03. Januar 2018, bieten systematische Internalisierer für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die kein liquider Markt besteht, – sofern sie mit der Abgabe einer Kursofferte einverstanden sind – ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten an.</p> <p>Eine Befreiung von der Verpflichtung ist gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 2 iVm Art. 9 Abs. 1 MiFIR hinsichtlich illiquider Nichteigenkapitalinstrumente möglich (Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate).</p> <p>Die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Kursofferte wird von der BaFin als verhältnismäßig betrachtet.</p> <p>Grundsätzlich dient die Verpflichtung zur Abgabe von verbindlichen Kursofferten gemäß Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 MiFIR der Markttransparenz und dem ungehinderten Zugang von Kunden zum Markt. Dagegen wird andererseits das Interesse von Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgewogen, bei der Ausführung von Geschäfte mit illiquiden Nichteigenkapitalinstrumenten für eigene Rechnung außerhalb der geregelten Märkte oder eines MTF/OTF, eine effektive Risikosteuerung vorzunehmen.</p> <p>Aufgrund der geringen Liquidität und der dadurch fehlenden Preiseffizienz, wird seitens der BaFin der Effekt auf die Markttransparenz geringer eingeschätzt als der positive Schutzeffekt auf die Wertpapierdienstleistungsunternehmen als systematische Internalisierer.</p> <p>Die Allgemeinverfügung wird mit Wirkung zum 3. Januar 2018 wirksam.</p>		

msgGillardon	<i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

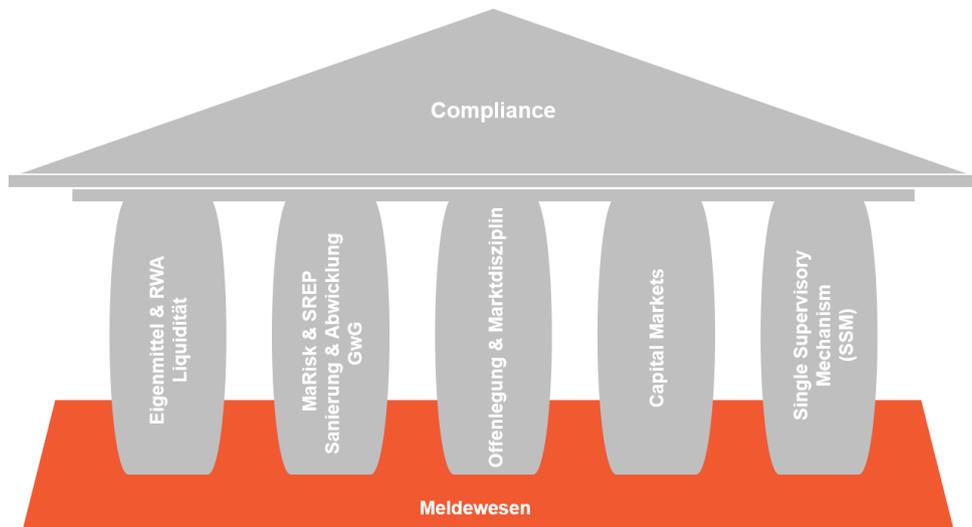
Titel	Konsultation 15/2017 (WA) - MaComp				
Quelle, Datum, Frist	BaFin	2. November 2017	30. November 2017		
Thema	Entwurf der Überarbeitung des Rundschreibens 4/2010 (MaComp)				
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf				
Adressatenkreis	Wertpapierfirmen				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin will das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion (MaComp) überarbeiten. Hintergrund für die Überarbeitung sind die Änderungen, die sich durch in Kraft treten der MiFID II zum 3. Januar 2018 ergeben.</p> <p>Deshalb soll die Aufnahme neuer Module in das Rundschreiben 4/2010 MaComp konsultiert werden. Denn die neuen Module beinhalten Anforderungen, die weitreichender ausgestaltet sind, als die bloße Anpassung an die neue Gesetzeslage unter MiFID II. Eine weitere Konsultation der Module, deren Änderung auf den ESMA-Leitlinien beruhen, soll nicht erfolgen, da die ESMA in diesem Zusammenhang bereits eine Konsultation durchgeführt hat.</p> <p>Die beabsichtigten Änderungen betreffen die folgenden Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AT 3.1 Allgemeine Anforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ▪ Insbesondere eine detailliertere Beschreibung der Regelungen, die auf Zweigniederlassungen Anwendung finden sollen ▪ BT 2 Überwachung persönlicher Geschäfte ▪ Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch das Stichprobenverfahren soll abgeschafft werden ▪ BT 6 Zur-Verfügung-Stellung der Geeignetheitserklärung ▪ Anstelle des Beratungsprotokolls sollen Erläuterungen zu der neuen Geeignetheitserklärung an Kunden eingefügt werden ▪ BT 9 Staffelprovisionen ▪ Staffelprovisionen sollen ausdrücklich in der Interessenkonflikt-Policy der Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu benennen sein ▪ BT 10 Zuwendungen ▪ Neue Vorgaben zu Aufzeichnungspflichten gemäß § 70 WpHG und § 6 WpDVerOV sollen berücksichtigt werden ▪ BT 12 Beschwerdemanagement/-bericht <p>Anforderungen und Umsetzung der Joint Committee-Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel sollen konkretisiert werden</p>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>EBA Opinion and Report on regulatory perimeter issues</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	9. November 2017	-
Thema	Finanzintermediäre		
Art, Status	Guidelines, final		
Adressatenkreis	Institute, Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat am 9. November einen Report und eine Opinion zur aufsichtlichen Behandlung von Finanzintermediären beziehungsweise other financial intermediaries (OFI) veröffentlicht.</p> <p>Dabei geht es um solche Unternehmen, die auf dem Finanzsektor eine bedeutende Rolle spielen, derzeit jedoch vielfach nicht oder noch nicht unter den bestehenden Regulierungsrahmen (CRR/CRDIV) fallen und vielfach auch nicht in eine aufsichtsrechtliche Konsolidierung einbezogen werden. Hierzu gehören beispielsweise bestimmte Zweckgesellschaften oder Crowdfunding Plattformen.</p> <p>Die EBA hat beobachtet, das OFI in den Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich behandelt werden. Als Gründe hierfür führt die EBA u. a. an, dass die bestehenden Definitionen der CRR zu bestimmten Formen von Finanzunternehmen teilweise interpretationsbedürftig sind.</p> <p>Weitere Unstimmigkeiten sieht die EBA in der Behandlung von Leasinggesellschaften, wo nach financial leasing und operational leasing differenziert wird, das Geschäftsmodell der dahinterstehenden Gesellschaft jedoch in der Regel gleich ist. Die Behandlung von operational leasing sollte nach Ansicht der EBA also ebenfalls eindeutig geregelt werden.</p> <p>Die EBA verweist jedoch auch darauf, dass bereits heute Regelungen vorhanden sind, die bestimmte regulatorische Unschärfen zumindest teilweise kompensieren. Hierzu zählt die EBA die Vorgaben zum Umgang mit Step-in-Risiken oder die angemessene Berücksichtigung von Forderungen gegenüber Schattenbanken.</p> <p>Das EBA Papier geht zudem auf Fragen der aufsichtlichen Konsolidierung ein. Es wird dargestellt, wann ein Unternehmen zu konsolidieren ist und in welcher Form. Auch wird ein direkter Bezug hergestellt zwischen den Vorgaben nach Rechnungslegung (etwa IFRS 10, IFRS 11, IAS 28) und den Vorgaben nach Aufsichtsrecht.</p> <p>Schließlich werden noch Anwendungsfälle und Beispielrechnungen für das Aggregationsverfahren aufgezeigt.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



Meldewesen

Titel	<u>Leitlinien zu Privatkundeneinlagen im Rahmen von Liquiditätsmeldungen</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	27. November 2017	-
Thema	Widerruf Leitlinien zu Privatkundeneinlagen		
Art, Status	Leitlinien, Final		
Adressatenkreis	Institute, Zuständige Behörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat nunmehr beschlossen, ihre Leitlinien zu Privatkundeneinlagen, die anderen Abflüssen unterliegen, zu Zwecken der Liquiditätsmeldungen, zu widerrufen, die die EBA im Dezember 2013 veröffentlicht hat.</p> <p>Im Februar 2016 hat die europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2016/322 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung verabschiedet.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden die Bestimmungen der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute näher geregelt. Die delegierte Verordnung ergänzt die bestehenden Anforderungen der CRR zur Meldung der Bestandteile der Liquiditätsdeckung (LCR) und konkretisiert die Anforderungen an Institute im Rahmen ihrer vorzuhaltenden Liquiditätsdeckung.</p> <p>Die Regelungen der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 haben die Leitlinien zu Privatkundeneinlagen und der zuzuordnenden Abflussraten im Rahmen des Liquiditätsmeldewesens ersetzt.</p> <p>In der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 finden sich in Artikel 22, 23 die Bestimmungen der nunmehr widerrufenen Leitlinie wieder. Die Bestimmungen umfassen insbesondere Kriterien zur Ermittlung und Kategorisierung von Privatkundeneinlagen nach Art. 421 Abs. 3 CRR, die anderen Abflüssen unterliegen als die festgelegten Mindestabflüsse.</p> <p>Ebenfalls umfasst sind Bestimmungen zu den Kriterien für die Definition dieser Produkte zu Zwecken der Liquiditätsmeldung.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	<u>AnaCredit - Rundschreiben Nr. 68/ 2017</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	6. November 2017	-
Thema	Klarstellende Definition des Attributs „Ausstehender Nominalwert“		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle AnaCredit-meldepflichtigen Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Zuge der laufenden AnaCredit-Umsetzung bei den meldepflichtigen Instituten sind bei der Bundesbank vermehrt Rückfragen zum Attribut „Ausstehender Nominalwert“ eingegangen. Die Bundesbank stellt daher in diesem Rundschreiben explizit klar, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aufgelaufene Zinsen, ▪ abgeschriebene Beträge, ▪ der Besicherung dienende Beträge und ▪ (kumulierte) Wertminderungen oder (kumulierte) Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken <p><u>nicht</u> im ausstehenden Nominalwert enthalten sind. Befindet sich ein Instrument in Rückstand, <u>erweitert</u> sich der ausstehende Nominalwert außerdem um folgende Positionen (sofern zum Meldestichtag ausstehend und nicht abgeschrieben):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ überfällige Tilgungszahlungen, ▪ nicht bezahlte Überfälligkeitzinsen, ▪ nicht bezahlte Straf- oder andere Gebühren und ▪ einziehbare Aufwendungen, die vertraglich geschuldet werden, fällig gestellt wurden und überfällig sind. <p>Da der ausstehende Nominalwert die Basis zur Bestimmung der AnaCredit-Meldepflicht eines Instruments darstellt, ist eine korrekte Ermittlung hier essenziell.</p> <p>Neben diesem Rundschreiben hat die Bundesbank außerdem eine aktualisierte Version (Version 5) ihrer Erläuterungen zu den AnaCredit-Meldeinhalten und ein Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln veröffentlicht.</p> <p>Am 22. November erschien zudem die Version 10.0 der strukturierten Q&As zu AnaCredit. Sowohl für den Bereich „Meldeprozess“ als auch für den Bereich „Meldeinhalte“ ist eine umfassende Anzahl an neuen Antworten und Konkretisierungen (in Summe rund 280) hinzugekommen, die entsprechend Berücksichtigung im Rahmen der laufenden AnaCredit-Implementierung finden sollten.</p> <p>msgGillardon unterstützt Sie gerne dabei, die Auswirkungen der neu veröffentlichten Q&As auf die fachliche AnaCredit-Umsetzung in Ihrem Institut zu analysieren.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats November

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3163	15.02.2017	03.11.2017	Deposits received and deposits posted as margin collateral for derivative exposures

BRRD	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3556	12.10.2017	10.11.2017	Powers of resolution authorities Article 63 and Article 38(1)(a)
ID 2017_3558	12.10.2017	10.11.2017	Reference to Article 49 in Article 63(1)(k)
ID 2017_3557	12.10.2017	10.11.2017	Difference between a reduction to zero and a cancellation
ID 2017_3572	25.10.2017	10.11.2017	On-site inspections by resolution authorities
ID 2017_3571	25.10.2017	10.11.2017	Difference between taking control and being able to exercise the control

Large exposure	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2014_1443	26.08.2014	24.11.2017	Groups of connected clients when a client is connected through various criteria (interconnection through control and / or economic interconnection)
ID 2016_2923	04.10.2016	24.11.2017	Connected Clients and Control Relationship

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2015_2468	13.11.2015	03.11.2017	Notification of model changes
ID 2017_3332	07.06.2017	24.11.2017	Classification as off-balance sheet items of a committed reverse repo facility or other committed credit facilities where drawing under the facility is conditional upon purchasing or receiving eligible collateral
ID 2017_3227	17.03.2017	24.11.2017	Application of IRB floor
ID 2017_3228	17.03.2017	24.11.2017	Presentation of IRB floor (Article 500 CRR) in COREP templates

Own Funds	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3329	06.06.2017	03.11.2017	Qualifying own funds included in consolidated own funds
ID 2017_3292	12.05.2017	03.11.2017	Commitment to buy newly issued shares and synthetic holding deduction
ID 2017_3342	13.06.2017	17.11.2017	O-SII Buffer on individual and consolidated level
ID 2017_3466	11.08.2017	17.11.2017	Validation rule e4901_n
ID 2017_3350	16.06.2017	17.11.2017	Validation rules v4764_m, v4765_m, v4766_m, v4767_m

			and v4768_m in template C 08.01
ID 2017_3299	18.05.2017	17.11.2017	Grandfathering of own funds instruments
ID 2017_3347	16.06.2017	17.11.2017	v4760_m & v4761_m in C 02.00 and C 08.01
ID 2017_3516	07.09.2017	17.11.2017	Inconsistency in validation rule v5016_s for C 05.01
ID 2017_3343	14.06.2017	24.11.2017	Reporting of credit risk adjustments according to Article 110 of CRR
ID 2017_3246	27.03.2017	24.11.2017	CCF for uncommitted lines

OpRisk	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3522	12.09.2017	24.11.2017	C 17.01 – Total gross losses and loss adjustments (v6127_h and v6128_h)

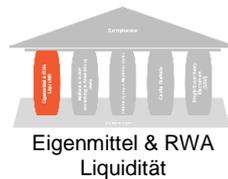
Leverage Ratio	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2015_2233	21.08.2015	24.11.2017	LRCalc – Reporting of SFT Exposures according to Article 429 (5) (d), 429 (8) and 429b (1) CRR

Sov.Exp.	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3479	18.08.2017	17.11.2017	International Organisations allocated to the 'Institutions' exposure class
ID 2017_3424	27.07.2017	17.11.2017	Reporting requirements for template C 33.00

Marktrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3437	07.08.2017	17.11.2017	Foreign Exchange Risk– Off-balance sheet items in C 22.00

Fin Rep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3377	03.07.2017	17.11.2017	EBA validations rules for 2.5 with reference v2708_m and v3091_m
ID 2017_3379	04.07.2017	17.11.2017	Validations between F 13.01 and F 05.00
ID 2017_3369	26.06.2017	17.11.2017	FINREP IFRS 9, F 16.01 - Interest income and expenses by instrument and counterparty sector

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats November



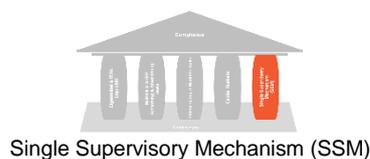
EBA updates list of CET1 instruments	EBA
---	-----



EZB führt Konsultation über neuen unbesicherten Euro-Tagesgeldsatz durch (EONIA)	EZB
EBA recommends proportionate approach in coverage of entities in banking group recovery plans	EBA
EBA releases its annual assessment of the consistency of internal model outcomes	EBA
EBA observes good progress in implementation of SREP Guidelines but challenges remain in convergence of capital adequacy assessments and determination of Pillar 2 requirements	EBA

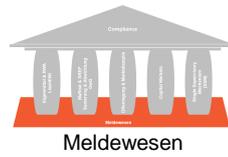


BaFin veröffentlicht Merkblatt zum Erlaubnisverfahren für OGAW -Kapitalverwaltungsgesellschaften	BaFin
Bindungserklärung zum Internationalen Verhaltenskodex für den Devisenhandel	BuBa



Merkblatt - Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)	BaFin
Report on LSI Supervision within the SSM	EZB
EBA observes good level of compliance with its guidelines on O-SIIs	EBA
Further details on the assessment of global systemically important banks	BCBS
Banken im Euroraum verzeichnen Fortschritte bei der Einführung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9	EBA

The BIS's Financial Stability Institute Advisory Board	BCBS
EBA sees a more resilient EU banking sector but challenges in NPLs, IT security and long-term profitability remain	EBA



EBA acknowledges the Commission adoption of amended supervisory reporting standards	EBA
EBA republishes DPM and XBRL taxonomy 2.7 for remittance of supervisory reporting	EBA

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Aufsichtsrecht & Meldewesen

Andreas von Heymann +49 172 6036956
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656

Link zur Anmeldung für den Regulatory Compliance Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen beziehungsweise Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu beziehungsweise zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.